

SATZUNG

des Spiel- und Sportvereins Schafflund von 1964 e. V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der am 28. Mai 1964 gegründete Verein führt den Namen „Spiel- und Sportverein Schafflund“ und hat seinen Sitz in Schafflund. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“. Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e. V. und des Schleswig-Holsteinischen Turnerbundes e. V.

Der Verein dient der Förderung der Leibeserziehung und der Pflege mitmenschlichen Verhaltens.

Vereinsfarben: Die Grundfarbe der Vereinstracht ist weiß, die Zusatzfarben sind blau oder rot.

§ 2

Mitgliedschaft (Eintritt-Austritt-Ausschluss)

Der Verein unterscheidet:

- aktive Mitglieder
- Fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Aktives und förderndes Mitglied kann jedermann werden, der die Satzung des Vereins und die Beitragsordnung anerkennt. Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes über die Aufnahme entscheidet. Anträge Minderjähriger bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes verliehen. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt des Mitgliedes
- Ausschluss des Mitgliedes
- Auflösung des Vereins

Der Vereinsaustritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft kann grundsätzlich mit sechswöchiger Kündigungsfrist zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember gekündigt werden.

Aus dem Verein kann ausgeschlossen werden, wer gegen die Satzung verstößt, gegen die Interessen des Vereins handelt, das Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins schädigt und wer trotz schriftlicher Mahnung seine Mitgliedsbeiträge bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht voll entrichtet hat.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Betroffene ist vorher zu hören. Er kann seine Ausführungen mündlich oder schriftlich dem Vorstand oder dem Vorsitzenden vortragen.

Dem Betroffenen ist der Ausschluss seiner Person aus dem Verein mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen dessen Rechte gegenüber dem Verein und dem Vereinsvermögen. Noch bestehende Verpflichtungen des Mitgliedes gegenüber dem Verein sind jedoch zu erfüllen.

Ein Mitglied, das den Vereinsfrieden stört oder sich unsportlich verhält, kann vom Vorstand bis zu einem Jahr Dauer gesperrt werden. Die Sperre hat keinen Einfluss auf die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 3

Mitgliedsbeiträge

Zur Bestreitung der Kosten des Sport- und Spielbetriebes sowie sonstiger Ausgaben des Vereins werden von den Mitgliedern vierteljährlich (ca. Quartalsmitte) Beiträge per Einzugsermächtigung erhoben. Bei Ablehnung des Einzugsverfahrens werden für den Mehraufwand 3,00 Euro monatlich zusätzlich zum Vereinsbeitrag erhoben.

Die Einstufung als förderndes (passives) Mitglied zum verminderten Passiv-Beitrag erfolgt auf Antrag.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit Beitragsänderungen und legt neue Beiträge fest. Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung besonderer Umlagen und eines Aufnahmegeldes beschließen.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Kassenwart/in
- d) dem/der Schriftwart/in

- e) dem/der Sportwart/in
- f) dem/der Jugendwart/in
- g) zwei Beisitzern/innen

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in.

Der Verein wird durch 2 Personen des Vorstandes vertreten, unter denen immer mindestens der/die 1. Vorsitzender oder der/die 2. Vorsitzende sein muss.

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorstand
- b) den Spartenleitern/innen

Ist ein Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes an der Ausübung einer Tätigkeit durch Krankheit oder aus sonstigen Gründen gehindert, kann der Vorstand für die Zeit seiner Verhinderung einen Vertreter benennen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind in gleicher Weise zur Teilnahme an allen Einrichtungen und Veranstaltungen berechtigt. Jedes Mitglied hat die Pflicht, nach seinen Kräften für das Wohl des Vereins und die Erreichung seiner Ziele mitzuwirken. Die Satzungen und sonstigen Verordnungen, die für gemeinsame Veranstaltungen aufgestellt werden sowie die Beschlüsse der ordentlichen Vereinsorgane sind für alle Mitglieder verbindlich.

§6

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt.

Sie ist gültig und beschlussfähig, wenn die Einladung zur Mitgliederversammlung mindestens eine Woche vorher mit Angabe des Versammlungszeitpunktes und des Versammlungsortes und unter Angabe der Tagesordnung erfolgt ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand an die Mitglieder durch Aushang im Eingangsbereich der Sporthalle (GGG Schafflund).

Den Vorsitz bei der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, bei Verhinderung einer seiner/ihrer Vertreter.

Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens 3 Tage vor dem angesetzten Versammlungszeitpunkt schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über Änderungsanträge wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen.

Der Vorstand entscheidet nach Überprüfung des Antrages über die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Einem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, welcher von mindestens 1/10 (ein Zehntel) der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gestellt ist, hat der Vorstand zu entsprechen.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er es aus einem wichtigen Anlass für erforderlich hält und in einer Vorstandssitzung mit 2/3 (zwei Drittel) Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen hat.

Über alle Mitgliederversammlungen und über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das in der folgenden Vorstandssitzung vom Vorstand zu genehmigen ist. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut im Protokoll wiedergegeben werden. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7

Der Vorstand

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Um eine reibungslose Vereinsführung zu gewährleisten, erfolgt die Wahl der Vorstandsmitglieder in einem sich überschneidenden Turnus.

In den Jahren mit gerader Endziffer werden gewählt

- a) der/die 1. Vorsitzende
- b) der/die Schriftwart/in
- c) der /die Sportwart/in
- d) ein/e Beisitzer/in

In den Jahren mit ungerader Endziffer werden gewählt

- a) der/die 2. Vorsitzende
- b) der/die Kassenwart/-in
- c) ein/e Beisitzer/in
- d) ein/e Jugendwart/in (nur Bestätigung s.a. § 10)

Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Ein Vorstandsmitglied gilt als gewählt, wenn es im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit an Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden der Mitgliederversammlung erhält oder wenn es in einem sich anschließenden zweiten Wahlgang die höchste Stimmenzahl der stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt.

Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das fünfzehnte Lebensjahr vollendet haben. In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.

Beschlussfähig ist der Vorstand auf jeder ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn wenigstens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen.

Alle Ämter sind Ehrenämter. Jedes volljährige Mitglied ist zur Annahme eines Amtes verpflichtet, wenn nicht triftige Gründe eine Ablehnung des angetragenen Amtes rechtfertigen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

Dem Vorstand obliegt die Leitung, die Verwaltung und die Wahrnehmung der Interessen des Vereins.

Der Vorstand ist berechtigt, für die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte einen Geschäftsführer zu betrauen, der nach Anweisung der Vorstandsmitglieder und gemäß Vollmacht handelt. Er ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

Der Vorstand hat auf ordentlichen Mitgliederversammlungen einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

§ 8

Spartenleiter/innen

Für Teilgebiete der Vereinsarbeit (Sparten) werden Spartenleiter/innen von den Spartenmitgliedern gewählt. Die Spartenleiter/innen leiten ihre Sparten in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand. Sie haben die Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen.

§ 9

Grundsätze für den Jugendbereich

Die Jugend des Vereins (Sportjugend) ist in der Jugendgemeinschaft zusammengeschlossen. Sie bezweckt die freiwillige, selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe.

Die Jugendgemeinschaft führt und verwaltet sich im Rahmen des Gesamtkonzeptes des Vereins selbständig. Sie wird im Vorstand durch den/die von der Jugendgemeinschaft gewählten Jugendwart/in vertreten.

Die Grundsätze für die Vereinsjugendarbeit sind in der Jugendordnung festgelegt. Die Jugend des Vereins betreibt eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit, in der die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel sichergestellt ist.

§ 10

Kassenprüfer/innen

Die Kasse des Vereins ist durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellende Kassenprüfer/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, auf ihre rechnerische und sachliche Richtigkeit und die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu überprüfen.

Über vollzogene Kassenprüfungen haben die Kassenprüfer/innen jeweils auf den ordentlichen Mitgliederversammlungen Bericht zu erstatten.

Kassenprüfer/innen können nur einmal wiedergewählt werden.

§ 11

Satzungsänderung

Die Satzungen des Vereins können nur auf einer Mitgliederversammlung durch mindestens 2/3 (zwei Drittel) Mehrheitsbeschluss der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder geändert werden. Anträge auf Änderung der Satzungen können vom Vorstand oder mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins – hier Schriftform mit Unterschriften der Mitglieder erforderlich – gestellt werden.

Änderungen sind beim Vereinsregister anzumelden.

§ 12

Auflösung des Vereins

Einem Antrag auf Auflösung des Vereins ist stattzugeben, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder diesen Antrag schriftlich stellen. Über diesen Antrag kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit der auf dieser Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das bei der Auflösung des Vereins bestehende Vermögen und Sachvermögen ist gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 13

Gemeinnützigkeit

Der Spiel- und Sportverein Schafflund e.V. mit Sitz in Schafflund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck des Vereins ist die Förderung der Leibeserziehung und die Pflege mitmenschlichen Verhaltens.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schafflund zur Verwendung der Förderung des Sports.

§ 14

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- a) Speicherung
- b) Bearbeitung
- c) Verarbeitung
- d) Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- a) Auskunft über seine gespeicherten Daten
- b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- c) Sperrung seiner Daten
- d) Löschung seiner Daten

Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Jedes Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen

kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

§ 15

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt sofort in Kraft.

Damit verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 22.03.18.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Jugendwart

Kassenwart

Sportwart

Schriftwart

1. Beisitzer

2. Beisitzer